

**Verordnung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über
Verkaufsoffene Sonntage im Kalenderjahr 2020
(Verordnung zur Ladenöffnung 2020)**

Auf der Grundlage des § 8 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Nr 14/2010 S. 338 ff) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

In der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. dürfen alle Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein:

- | | | |
|------------|-------------------|--|
| 1. Sonntag | 17. Mai 2020 | Nussknackerfest |
| 2. Sonntag | 26. Juli 2020 | Volksfest mit Vogelschießen |
| 3. Sonntag | 6. Dezember 2020 | Weihnachtsmarkt Cämmerswalde mit Adventsliedersingen |
| 4. Sonntag | 13. Dezember 2020 | Weihnachtsmarkt Neuhausen mit Lampionumzug |

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person entgegen den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neuhausen/Erzgeb., 19.02.2020


Hausteiner
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der

Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.